Der Gewerkverein

Bentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Erfcheint jeben Mittwoch und Sonnabend. Bierteliabrlicher Abonnementepreis 0.65 DRt .: bei freier Beftellung burch ben Brieftrager ins Saus 18 Pf. mehr.

Mue Boftanftalten nehmen Beftellungen an.

Serausgegeben unter Mitmirtung ber Berbanbs- und Bereins-Borftanbe

Bentralrat der Teutschen Gewertvereine

Berlin N.O. 55, Greifsmalder Strafe 221/225.

Anjeigen pro Leile: Geschäftsan; 25 Pf., Familienan; 15 Pf. Dereinsan; 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Rebattion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalberfraße 221/28.
Fernsprecher: Amt VII, Ar. 4720.

Mr. 99.

lung, nats-

Cob:

miler utier ends uplay h, ab.

egel. Frei-(Dis-Uhr,

e. —

h im burg Uhr,

Birt (lub). lobel,

afel). 9 big burg-finb

ichte

Ber. ungs. biefes

fiфtв. ımehr

ıd

eins. ergen lacht-iftiid. bem e de,

Berb. n bei

Berlin, Sonnabend, 19. Degember 1908.

Bierzigfter Jahrgang.

Inhalts. Bergetonie.

Das Programm ber Scharfmacher. — Entwurf eines Arbeitstammergefeges. — Allgemeine Runbicau. — Gewertvereins. Zeil. - Berbanbs. Teil. - Literatur. - Angeigen. Teil.

Das Brogramm der Scharfmacher.

Pas Plogramm der Scharfmacher.
Run hat auch ter Berein der deutsches Prakeitgeberverbände ein "sozialpolitisches Pragramm" aufgestellt. Im Berlage von Otto Elsner in Berlin; ift es in einer kleinen Schrift, mit Erläuterungen verlehen, veröffentlicht worden. Mill man den Insalt des Programms mit einem Worte kennzeichner, so müßte dieses lauten: Stillstand! Auf dem ganzen Gebrete der sozialen Berscherungsgesetzgebung soll alles so bleiben, wie es ist. Ichem Bersuche, die Geletzgebung im modernen Sinne weiter zu entwickeln, riitt das Programm entgrozen. Aber auch auf and noberen Gebiteten der sozialen Politik darf nichts geändert werden, wenn es nach den Forderungen dieses Programms geht. Das lassen siehes wichtigsten Sähe sofort klar erkennen:

1. Da die Berussagenossenickatten isch nach ieder

- 1. Da bie Berufsgenoffenichaften fich nach jeder Richtung bin aufs beste bewährt haben, find Menbe. rungen in ber Unfallberficherung nicht rorgunehmen.
- 2. Benngleich die Alters und Invaliden berficherung fich nicht fo gut bemahrt hat, wie bie Unfallberficherung, fo hat fie fich boch berartig eingelebt, daß es beffer ift, fie einftweilen fo gu laffen, wie fie ift. Rur ber Reichszuschut tonnte aufgehoben werben jugunften ber Bitiven. und Baifenverficherung, und wenn ber Ausfall anberweitig gebedt werben mußte, fo find die Beitrage ber Arbeiter und Arbeit-
- geber gleichmäßig zu erhöhen. 3. Bitwen- und Baifenverforgung. Es empfiehlt fich bierbei, die Berforgung ber Bitmen und Baifen bollitandig auf die Reichstaffe gu übernehmen.
- Rrantenberficherung. Der Berein Deutscher Arbeitgeberberbande, welcher gegen die Gucht nach Gleichmacherei auftritt und bas foberaliftifche Bringip fowie bie Gelbstverwaltung verteibigt, tann unter ben borliegenden Umitanden nicht gut anders hanbeln, als jede Menderung des Rrantentaffengefetes abaulehnen.
- 5. Gegen die auf eine Bereinheitlichung aller Zweige ber Arbeiterberficherung gielenden Beftrebungen ift grundfatlich Broteft eingulegen.
- 6. Die paritätifchen Mrbeitstammern finb gu bermerfen.
- 7. Die Arbeitenachweife muffen im Intereffe ber baterlanbifchen Gewerbetätigfeit in ben San-ben ber Arbeitgeber liegen. Das Shitem ber paritätifchen und öffentlichen (tommunalen) Arbeitsnachweise ift gu bermerfen.
- 8. Zarifberträge find für bie Entwidlung ber Induftrie im allgemeinen berberblich und fpegiellen für folde Industrien, die für den Belt-martt arbeiten, schon barum undurchführbar, weil fie ben Erport unmöglich machen murben.

Die Arbeiter und ihre Organisationen denken ilber die in dem Programm berührten Fragen vollsommen anders. Unsere Deutschen Gewertvereine haben wiederholt nach einer Aenderung der Unsallsversicherung der Unsallsversicherung der Unsallsversicherung der Unsallsversicherung der Unsallsversicherung der Unsalls verlangen sie, daß jeder Unsalls auch als solder behandelt wird und nicht fernerhin die Kankentassen verplichtet bieben, silt die Unsallversichten einzutreten. Die Unsallversicherung muß vom ersten Tage ab die Kosten des Heilversahrens sibernehmen. Mag man

auch in Zukunft die Krankenkassen damit betraven, die Psiege ors Unfalberletten gundchit zu übernehmen, so müßten doch alle ihre Auelagen durch die Berufsgenossenischaften gurüderstattet werden. Alle Bahlen für die Bertretung der Arbeiter innerhalb der Unfalberlicherung müßten nach dem System der Berdatunswähl getätigt werden und auch die Arbeiterinnen wären an diesen Bahlen zu beteiligen. Damit find feineswegs unsere Biniche an einer Resorm der Unsaltversicherung erichbit. Aber diese beiden Forderungen erscheinen und als die wichtigsten.

keineswegs unsere Winsche an einer Resorm ber Unsalversicherung erichöpste. Aber dies beiben Forderungen erscheinen und als die wichtigken.

Ju jeder Invaliden- und Altersrente gemistr das Reich einen Beitrag von 50 Mark. Das Programm will diesen Beitrag preisgeben und dassürdigten beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig erhöhen. Das Reich soll die daburch gemachten Erharnisse auf die Witwen- und Waisenversorgung vollen ganz auf die Reichstasse isteriorzung sollen auf Brot für das neue Britnen und Waisenversorzungsgeses, das bereits am 1. Januar 1910 in Wirsamkett teten sollte, verwendet werden. Die Zölle für landwirtschaftliche Produtse wirten aber weit mehr als Schnizzisch, denn als Finanzölle. Denn die mazlose Höhe der Follze werden dies einschaftlich denn als Finanzölle. Denn die mazlose Höhe der Follzisch dat eine erhebliche Einschaftlich den Arbeit wirten aber weit mehr als Schnizzisch denn als Finanzölle. Denn die mazlose pose gehabt und siehe beschemitteln aus dem Ausslande zur Folge gehabt und sind daburch die erwarteten hohen lleberschüffe auszehischen. Die 500 Millionen Mart neue Steuern sollen zu einem Keil auch die unzureichenden Uleberschüffe aus der Bollgeschzehung erfehen. Der Reichszlichs aur Involliehung der Beiträgt auf der der Vereichzung aus der Bollgeschzehung erfehen. Der Reichszlichen Mart pro Jahr. Die Kosten für die Witwen- und Waisenberscherung beträgt fast 300 Millionen Mart pro Jahr. Immerhin könnte die Ausheinen kanz der Beiträge zur Invalidenverscherung wurch die Kreiter sind indek die Eelbe wirfiam ausschiehung der Kreichse gen Beiträge zur Invalidenverscherung würch sie Kreiter sind indek die Beitrage dur Invalidenverscheurung wird der Kreiter sind indek die Solden der Krankenversicherung der Beiträge zur Invalidenverschen der Krankenversicherung spelcken der Krankenversicherung spelck der Arbeiter ein sollen. In Eennntlich war beabhöch

daß es doch wieder die Arbeiter sein sollen, die die Rosten aufzubringen haben.
In Sachen der Krankenversicherung spielt sich der Arbeitgeberverband als ein entschiedener Anhänger der Selbstverwaltung auf. Bekanntlich war beadsichtigt, die Beiträge sir die Krankenversicherung ebenso zu halbieren, wie sie bereits für die Juvalidenversicherung halbiert sind. Ihr das prinziper nur ein Drittel und die Arbeiter zwei Drittel der Beiträge sur missten und die Arbeiter zwei Drittel ver Belträge. Um nicht den halben Beitragsanteil ausbringen zu müssen, der des zur Selbstverwaltung. Die Liebe zur Selbstverwaltung der Westelbsverwaltung das die einen matertellen Beigeschmad.

Son einer Bereinheitlichung der Arbeiterversicherung, deren Schwierigkeiten auch wir nicht versennen, will das Programm gar nichts wissen. Ebenso verwirft es die partiätischen Arbeitstammern, ohne hinzuzussigen, daß es die Arbeitersammern neben den bestehenden amtlichen Unternehmervertretungen billigen würde. Den Arbeitsnachweis verlangen die Berren ganz nach Kühnemanschem Prinzip für sich allein. Unter diesen Unstellsnach die Sauch nicht weiter verwunderlich, daß auch die Aarisderträge als "verderblich" hingestellt werden.

Einseitiger und schofter kann der Unternehmersstandpunkt kaum zum Kusdruck gebracht werden, als es in diesem Rogramm geschehen ist. Reichsregierung und Reichsparlament haben indes nicht bloß darauf zu sehen, was die Arbeitgeberverkände

verlangen, sondern auch darauf, was die Organistionen der Albeiter anstreben und die vermittelnden Sozialpolitiker zum Ausdeud bringen. Bon dieser höheren Warte haben Regierung und Reichetag die sorischrittlige Entwicklung des ganzen Bolkes zu söldern und dürsen sich in dieser kulturwichtigen Arbeit nicht ktören lassen durch die adwehrende Haltung der Arbeitzeberverbände. Die Arbeitzer aber tun gut daran, wenn sie ihren Einsluft auf die Gestaltung der Dinge selbst dadurch mehren, daß sie in die Gewertvereine eintreten. Der schrosse Standpunkt des Bereins der Arbeitzeberverbände muß doch zedem Arbeiter die Augen össens der Mrbeitaeberverbände muß doch zedem Arbeiter die Augen össens! beiter bie Mugen öffnen!

Entwurf eines Arbeitskammergefetes.

Mir unterbreiten unseren Lefern den Entwurf eines Arbeitskammergeseys, wie er dem Reichstage dunch die Reichstegierung vorgelegt worden ift. Der Entwurf enthält gegenüber dem ersten Entwurf, der im Februar veröffentlicht wurte, erhebliche Berbeistrungen. Aber auch in dieser Fassung entpricht er unseren Bunschen nicht. Wir werden in der nächsten Rummer eine Kritit des Entwurfs versätzunfen. öffenil den.

- Entwurf eines Arbeitotammergefetes.
- I. Errichtung, Aufgaben und Bu-fammenfegung ber Arbeitsfammern.
- § 1. Gur bie Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbegweige jind auf factlicher Grundlage, soweit nach bem Stanbe ber gewerblichen Entwidlung ein Bedurfnis bejieht, Arbeitstem un ern gu errichten.
 - Die Arbeitstammern find rechtsfähig.
- § 2. Die Arbeitsfammern sind berufen, den wirtsichgeitlichen Frieden zu pilegen. Sie follen die gemeinschanen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmen wahrnehmen.
- § 3. Infonderheit gehort es gu den Aufgaben ber Arbeitstammern:
- arbeitskammern:

 1. Ein gedeislichet Verhältnis zwischen Arbeitsebern und Arbeitnehmern zu sördern.

 2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der in § 2 bezeichneten Interessen dut dicksiche Mitteilungen und Exstattung von Gutachten zu unterstügen. Muf Ansuchen dem Ober Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erstauts und Gemeindebehörden haben sie dei Erste den werden zu unterstügen. Muf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erste den werden der der Staats- und dem eindebehörden haben sie bei Erstaut wirten sowie der ihrem Bezirfe mit zu wirten sowie Entag von Worschriften gemäß § 105 d, 1050 Ubs. 1, §§ 120e, 130e, 154 Ubs. 4 der Gewerbesordnung.

- 1050 Albs. 1, §§ 120e, 130e, 154 Albs. 4 der Gewerbesordnung.

 b) die in ihrem Bezirle für die Auslegung der Verträgen und für die Erfüllung den Berbindlicheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bettehende Berlehtsfilte.

 3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten.

 4. Beramfaltungen und Mahnahmen, welche die Hernam der wirfigaftlichen Lage und der Mehrer zum Jwede haben, anzuegen und auf Antrag der Wertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen und beren Berwaltung mitzuwirfen.

 8.4. Die Arbeitskammern sind befaut, innerhalb
- deren Berwaltung mitzuwirfen.

 § 4. Die Arbeitskammern sind besugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Bertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetz geben den Körperschaften der Bundessiaaten oder des Neiches zu richten.

 § 5. Angelegenheiten, die lediglich die Berhältmisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vordehaltsich der Beitumungen im § 6, nicht in den Bereich der Arbeitskammern einbezogen werden.

 § 6. Die Arbeitskammern binnen bei Streitigkeiten zwischen der in ihnen bertretenen Gewerbezweige über die Bedingungen der Fortsehung oder Wiederaufnahme des Ars

beitsverhaltniffes als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegerichte fehlt ober die beteiligten Arbeitnehmer in den Begirten mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt find, ober wenn die Einigungsverhandlungen bei den

auftändigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen find. Auf das Berfahren finden die Beltinmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtigefebes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesethlatt S. 353) entsprechende Unwen-

Dung. Buftandig ist biejenige Arbeitskammer, in beren Begirt bie beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in ben Begirten mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist die jenige Arbeitskammer auständig, wolche guerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

gungsamt angerufen worden ist.
§ 7. Als Arbeituchmer im Sinne biejes Gefehes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich berjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende auherhalb der Arbeitsstätten der letheren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hisstoffe selbst besichten.

dann, wenn sie die Roh- und hilfsstoffe selbst bei schaffen.
Als Arbeitgeber im Sinne biese Gesebes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerberdnung anzusehen ind, sofern sie mindeitens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmätig das Jahr sindurch oder zu gewissen geiten des Jahres beschäftigen; da bei stehen den Unternehmern ihre gesehlichen Verteter und die bevollmächtigten Leiter über Betriebe gleich.
Ausgenommen bleiben die Gehilfen Leiter und Dandlungsgeschäften sowie dehlinge und Lungsgeschäften sowie die Unternehmer solcher Betriebe.

S. Die Errichtung der Arbeitskammer er-

nehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung ber Arbeitstammer erfolgt durch Berfügung ber Zanbeszentralbehörde. In ber Berfügung sind die Gewerbezweige, für welche die Arbeitstammern errichtet werden, sowie Bezirt, Namen und Sih ber Arbeitstammern au bestimmen. Dabei tann die Bildung von Abteilung en für Gewerbezweige oder für bestimmte Arten von Gewerbe betrieben angeordnet werden. In gleicher Beise können Abänderungen vorgenommen werden. Beise können Abänderungen vorgenommen werden. Beise können höhnen sich zur Errichtung gemeinsamer Arbeitstammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Abehörden übertragenen Besugnisse, von den Behörden bestenigen Undesstaates wohrzunehmen, in welchem die Arbeitstammer ihren Sith hat.

ĥat.

Sis hat.
§ 9. Für jebe Arbeitstammer find ein Borfitenber und mindestens ein Stellbertreter sowie
bie etforderliche Jahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsigende und seine Stellvertreter durfen weber Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie verden von der Aufsichtsbehörbe ist ob ore-nannt und führen den Borsit auch in den Abtei-

lungen. Für die Mitglieber sind Ersatmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Jalle des Musscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben.

Beitehen mehrere Arbeitschammern an einem Orte, so fönnen ber Borsihenbe und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam beitelltt, auch für gemeinsame Einrichtungen studen Bureaudienst, die Sitzungs, und Bureauräumlichseiten und dergleichen getroffen werden.

keiten und bergleichen getroffen werben.
§ 10. Die Mitglieber der Arbeitskammern und ber Mbieilungen seine ihre Ersahmänner müssen zur Sälfte aus den Arbeit gebern, zur Sälfte aus den Arbeit gebern, zur Sälfte aus den Arbeit gebern, zur Sälfte aus den Arbeit ebern nittels Bahl ber Arbeitgeber werben mittels Bahl ber Arbeitgeber der Arbeitnehmer mittels Bahl ber Mitglieber der Arbeitskammer und ber Abeitungen sowie die Zahl der Ersahmanner und ber Abeitungen sowie die Zahl der Ersahmanner wird der Arbeitungen fowie die Zahl der Ersahmänner wird der Albeitungen sowie die Ersahmänner erhalten sie Witglieber und die Ersahmänner erhalten sie Bitgliung, der fie beigewohnt haben, Kergütung etwaiger Reifelosten und eine Entschäugung für Zeitberssummis. Die Höhe der letztern ist durch die Geschäftsordnung setzuseen. verfaumnis. Die Dobe ber icaftsorbnung festzufeten.

II. Bahlberechtigung und Bahlbarfeit.

1. Bu Teeilnahme an ben Bahlen (§ 10) find Deutsche beiberlei Geschlechts berechtigt, welche
1. das 25. Lebensjahr vollenbet haben;
2. im Bezirle ber Arbeitstammer tätig find;
3. benjenigen Gewerbezweigen als Arbeitzeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche be Arbeitskammern errichtet find.

Umfast eine gewerbliche Unternehmung Beftanb-teile berichiebenartiger Gewerbezweige, fo wird fie bemjenigen Gewerbezweige zugerechnet, welchem ber

Sauptbetrieb angefort. Richt wahlberechtigt ift, wer nach § bes Gerichtsverfassungsgesehes zum Amte eines Scho

fen unfabig ift.

n anjagg 11. § 12. Hür die Wahlen der Arbeitgeber kann le Auffichtsbehörde das Stimmrecht nach Rahgade der Jahl der von den einzelnen Arbeit-ebern de schäftigten Arbeitnehmer der ebern de schäftigten Arbeitnehmer der

§ 18. 28 ahlbar find biejenigen 28 ahlberech-tigten, welche

igten, weiche 1. bas 30. Lebensjahr vollendet haben; 2. feit mindeftens einem Jahre benjenigen Gewerbezweigen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer

angehören, für welche bie Arbeitstammern errichtet

ind;
3. in dem der Bahl voraufgegangenen Jahr für ich oder ihre Familie Armenunterführung aus öffentlichen Witteln nicht empfangen oder die empfentlichen Vittelning erstattet haben.

Die Borfdrift bes § 11 Mbj. 2 findet entfprechende Unwendung.

§ 14. Sind gemäß § 8 Abteilungen errichtet, so sind für die Abteilungen nur diesenigen Versonen wahlberechtigt und wählbar, welche den in den Abteilungen bertretenen Gewervezweigen oder Gewerbeitwissen genehören lungen bertretenen betrieben angehören.

III. Bahlverfahren und Dauer ber 28 ahlperiode.

An hiperiode.

§ 15. Die Bahlen ersolgen unter Leitung des Borsitienden der Arbeitstammer in getrennter Wahlschandlung. Sie sind un mittelbar und geheim; ie finden nach den Grundfäglen der Berhälfnis, wahl berart statt, daß neden den Mehrheitsgruppen auch die Ainderheitsgruppen entsprechend ihree Zahl vertreten sind. Hierbeitsgruppen entsprechend ihre daß bertreten sind. Hierbeitsgruppen entsprechend ihre daß bei Pricklags listen beschäftlich werden, die bis zu einem nächer au bestimmenden Zeitpunkte vor der einem nächer au bestimmenden Zeitpunkte vor der naher zu bestimmenden Zeitpuntte bor einzureichen find.

die Teftitellung bes Bahlergebniffes ift eine

Dieberichrift aufzunehmer Das Ergebnis der Bahl ift bffentlich befannt gu

machen.
Die näheren Bestimmungen über das Bahlver-fahren werden von der Aufsichtsbehörde getroffen.

fahren werden von der Auflichtsbehörde getroffen.

§ 16. Ift in den Bestimmungen über das Wahlversahren vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde Wahllisen aufgatiellen hat, so sind die Boligeisehörden sowie Krantenlassen, welche im Bezirte der erbeitskammer bestehen oder eine örtliche Berwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Berlangen die für die Fertigung der Wählertlite für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ersorderlichen Austlinfte zu geben, insbesondere Einslicht der Witgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gestatten. Für ihre Mitwirtung dei der Ausführung der Wächlen isch den Gemeinden, Voligeibehörden und Krantenlassen in knipruch auf Bergütung nicht zu.

§ 17. Gegen die Rechtsaültiafeit der Wach.

Krankenkassen ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 17. Gegen die Rechtsgülligkeit der Bahlen sönnen innerhalb zweier Bochen nach der Bekanntmachung des Bahlergebnisse Einsprüche von den Kahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entsicheidung sindet innerhalb zweier Bochen die Beschwerde an die höhere Berwaltung behörde statt. Diese entscheide end gültig. Sie hat Bahlen, welche gegen das Geset oder die auf Grund des Gesets ertassen. Für ung ültig auerklögen, für ung ültig auerklögen, für ung ültig auerklögen, für ungültig zu erflaren.

§ 18. Die Mitglieder der Arbeitsfammer und die Erfahmanner werden auf 6 Jahre gewählt. Sind mehr als ein Drittel der Bertreter der Arbeitgeber oder mehr als ein Drittel der Bertreter der Arbeitgeber oder der Bertreter der Arbeitnchmer und die Ersahmänner dieser Bertreter aus der Arbeitskammer oder eine ihrer Abteilung ausgeschieden, so kann die Aussichtsbehörde eine Reuwahl auf den Ret der Rahlperiode sür sämtliche Bertreter der Arbeitgeber und deren Ersahmänner bezw. für sämtliche Bertreter der Arbeitnehmer und deren Ersahmen und deren Ersahmänner anordnen.

mer und deren Ersatmänner anordnen.
§ 19. Witglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit aussichließen, haben aus der Arbeitskammer aussauscheiden, es zei denn, daß es sich nur um den Cintritt einer vorübergehen der Krbeitskammer, nach en Krbeitskammer, nicht einer der Beteitsgehen der Beigerung erfolgt die Entsebung des Beteitsgen durch Befchuß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Keuferung gegeben ist. Gegen den Beschuß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerden die Aufsichsbehörde zusässig. Diese entscheichen der die Aufsichsbehörde zusässig. fchwerde an vie z icheidet endgültig.

IV. Roftenaufmanb.

8 20. Dem Borfibenden ber Arbeitstammer und feinen Stellbertretern barf eine Bergütung bon ber Rammer nicht gewährt werben.

Kammer nicht gewährt werben.

§ 21. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind für jede Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind beur belegenen Gemeinden in ihrem Begirte belegenen Gemeinden jud ragen, in welchen sid Betriebswerstsäteten der in ihr vertretenen Gewerbezweige befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbezweige den Wohnsit haben.

Dadei werden die Kosten je zur Häfte auf die beteiligten Vereiterbessitätten und auf die Beteiligten Arbeiter rechnerisch verteilt und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebskätten und Arbeitnehmer entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Be-

ftatten und Arbeitnehmer entfallen.
Bei ber Ermittlung ber auf bie einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Jahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach näherer Bestimmung der Mussichebeboted au berudlichtigen. Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl au berteilen.

§ 22. Der Berteilungsplan (§ 21) ist hiernach bon 1 Borfikenben ber Arbeitstammer allährlich

Gegen bie Berteilung ber Roften finbet bie Be-ichmerbe an bie Aufsichtsbehörbe ftatt. Diefe entschei-bet endgultig.

schwerbe an die Aufsichtsverseiter find. Der Aufsichtig.
§ 23. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Mchegabe des Verteilungsplanes (§§ 21, 22) don den Inhabern der in der Gemeinde belegenen beteiligten Betriebsstätten und benjenigen beteiligten Arbeitnehmern

erhoben werden, welche in ber Gemeinbe ben Bohn-

24. Die burch die Errichtung ber Arbeitstam. erwachjenen Koften find ans ber Staatstaffe vor-

guichießen. § 25. Die Arbeitstammer hat über ben gur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kofienaufwand alljährlich einen Saushaltsvlan aufzuitellen.
Eer Hanshaltsplan bedarf der Genehmigung der

Ter Maisgatopia. Das gleiche gilt für Bejagune, veren Auffichtschöfel. Das gleiche gilt für Bejagune, veren Lusführung jolde Aufwendungen erforderlich machen, welche im Saushaltsplane nicht vorgefeben find.
Die Jahresrechnungen find der Auflichtsbehörde

V. Geichäftsführung.

Die laufende Bermaltung und Führung te fowie die Bertretung ber Arbeitstam. § 26. Die laufende wer ber Geschäfte sowie die Berti mer liegt dem Borsibenden ob

§ 27. Die Sithungen werden von dem Borsitenden anberaumt. An den Sithungen nimmt der Borsitende mit vollem Stimmrechte teil.
Muf den Antrag von zwei or ritteln der Mitglieder muth die Emberufung einer Situng der Arbeitsfammer oder der Abbeilung erfolgen.

Arbeitskammer ober der Abeilung erfolgen.

§ 28. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben, jo oft sie zur Kahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu sehen. Ih beset Witteilung erfolgt, o ift es als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsberhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrift berechtigt, nicht anzuschen, wenn ein Bertreter der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Leistung der Arbeit berhindert wird.

§ 29. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüffe zu bilden und mit besonderen regelmäßigen Aufgaben zu betrauen.

§ 30. Der Befchluffaffung ber Gefamtheit ber Arbeitstammer bleibt borbehalten

teetskammer vielet volvegaten

1. die Wahl der Ausigüsse;
2. die Fesisiesung des Hausigisselanes, die Prüfung des Hausigisselanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschungssiesen, die im Haushaltsplane night vorgeschen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3. die Lund die Einbringung von Antra-

gen gemäß § 4; 4. die Befchlugfaffung gemäß § 19.

4. die Beschluftassung gemäß § 19.
§ 31. Die Situngen ber Arbeiteklammern und der Abeitellungen sind offentlich. Ausgenwennen bon den öffentlichen Berhandlungen sind diesenigen Eegenifande, welche bon dem Boritenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche zur Erteilung von Austrägen von den Behörden als für die Deffentlicheit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entischeidung des Vorithenden, wodurch ein Gegenftand von der Petraling ausgeschloffen wird, steht den Ritgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufssicher der Kammer die Beschwerde an die Aufssicher der Rammer die Beschet endpülltig.

det endgulitig. § 32. Die Arbeitskammern, die Abteilungen und die Ausschüfte sind berechtigt, zu ihren Berhandlungen Sach verständ ige mit beratender Stimme zuzu-

33. Bu ben Sigungen tann bie Muffichts.

§ 33. Bu ben Situngen tann Die Auffichse einen Bertreter entfenden, ber auf fein Berlangen jedezeit gehört werben muß.
§ 34. Die Beschiusse werden durch Stimmen. mehr beit gefaßt. Bei Stimmen gleicheheit entfcheibet die Stimme des Boreitsanden

heit entscheibet die Simme Des Schlichenden.
3ur Gultigfeit eines Beschlusses in die Ladung aller Mitglieber unter Ritteilung der Beratungsgegenstände und die Amwesenheit von mindestens des Hölfte der aurzeit der Kanimer oder der Abteilung ausgehörenden Mitglieder ersorderlich.

gehörenden Mitglieder erforderlich.

§ 35. Bei der Beschlufgaffung muffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Jahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Kertreter erfchienen als auf der anderen, so scheide auf die Seite die erforderliche Jahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend aus.
Berringert sich hierdurch die Jahl der zur Keschlufzaffung berufenen Nitglieder auf weniger als die Ochstenden Ausgeit der Kammer oder der Mitglieder, jo ist die Kammer oder der Mitglieder, so ist die Kammer oder der Mitglieder, so ist die Kammer oder der Abeteilung gleichwohl beschlufzstig.

8 36. leber iede Beratung ist eine Riederschrift

teilung gleichwohl beschlutstäbig. § 36. Neber jede Veratung ist eine Riederschrift

aufaunebmen.

scheibet enbgültig.

§ 38. Rebnen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 ziffer 2 ober Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits ein en en tgegentliche Arbeitnehmer andererseits ein en en tgegentliche Arbeitnehmer sich in der Arbeitgeber und Arbeitgeben in die stand punkt ein, so sindet eine Beischlung nicht statt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in diesem Arbeitsehmer sind in diesem Arbeitsehmer werden und beren Arbeitsehmer einzureichen. Das aleiche Recht hat in den Fällen, in denen eine Beschültsschung für der Arbeitslammer einzureichen. Das aleiche Recht hat in den Fällen, in denen eine Beschültsschung für den ben Borsibsenden beit der Arbeitslammer den Berbandlungen beigusschen der Arbeitslammer den Berbandlungen beigusschen der Arbeitslammer den Berbandlungen beigussgen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 39. Die näheren Bestimmungen über bie Geschäftsführung werden bon der Arbeitsfammer in einer bon der Aufichisbeborde zu genehmigenden Geschäftsberdnung getroffen. Die Geschäftsbordnung muß Bestimmungen

enthalten über

n.

٤r٠

rbe

en.

i t• der

irer

ber

rü.

lis.

8 3 : ä -

lu**s.** find Bor.

iicht

egen Ge• Me.

uns igen uzu.

fein

en• i ch• o r•

ung. an eit. eter ejer bem

Be-

rift

Mr. jets-ben Bir-olgt ent-

ing

1. Die Form für die Bufammenberufung ber Arbeitsfammer; 2. bie Benrfundung ihrer Beichluffe; 3. bie Aufstellung und Genehmigung bes Saus-

4. die Aufstellung und Abnahme der Jahres.

4. Die Guintamen, 24. Die Bormeiner Ab-echnung; 5. die Borausjehungen und die Form einer Ab-änderung der Geschäftsordnung; 6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Be-fanntmachungen der Arbeitstammer zu erfolgen

Durch bie Gefchäftsordnung tann borgeschrieben werben, bag bie Moftmmung geheim fattfindet, wenn eine naher zu bezeichnende gah' bon Mitgliebern bies verlangt.

VI. Beauffichtigung.

§ 40. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern eicht von der Landeszentralbesörde eine anderweite Definmung getroffen wird, der Auflicht berjenigen öheren Berwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Gis haben.

Sie haben.

§ 41. Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vern ach lässigt oder sich gesetwidt zu ernacht lässigt oder sich gesetwidt nicht der Schallungen oder Unterlassungen schulbe der Aubeig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetslich auslässigt nicht der Auflichte und Reuwahsen den Aufsichte der Auflichten den Auflichten den Auflichten der Auflichten der Arbeitskammer geführt.

§ 42. Welche Behörde in jedem Bundestsaat unter der Bezeichnung "höbere Berwaltungsbehörde" zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

VII. Schlußbeftimmungen.

§ 43. Auf Betriebe, die unter der Seeressoder Marineberwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

g 44. Auf die Arbeitgeber in Berg werfen, Salinen, Aufbereitungsanitalten und unterirbisch betriebenen Britigen und Eruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer sinden die Bestimmungen der §§ 1 bis 42 mit ben folgenden Maßgaben Anwen.

ung:

1. Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiberord nungen, die den Schut des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung der Arbeiter des Bezwefen;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesehlichen Bertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichsiehen, wird durchtung der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 45. Die borftehenden Bestimmungen treten mit bem in Rraft.

Mlgemeine Rundschan.

Freitag, ben 18. Dezember 1908.

Freitag, ben 18. Dezember 1908.
Pie Erklärungen des Staatssekreites Beichmann-Sollweg jum Reichsvereinsgeset vom 11 Dezember haben volle Marteit über die Stellung der Berusdvereine unter bem neuen Bereinsgeset gebracht. Der Minister erklärte: Mein Standpuntt zu der Frage der Gewerkichaften ist der: "Es soll allen Gewerkschaften ohne Unterschied freier Spielerunm in der Geltendnachung über wirtschaftlichen Interssen zu der Interschied gemährt werden. Benn die sogenannten polnischen Gewerkschaften von bieser Ausgeschlichen gebieben sind, so ist dies geschehen, weil und soweit sie zur Grundlage ührer wirtschaftlichen Bestrebungen die Bersolgung nationalspolnischer Rwede machen".
Die "Soziale Braris" erkennt an, daß sowohl

Die "Soziale Praxis" erkennt an, daß sowohl das Reichsamt des Innern wie die Landes-Zentralbehörde es sich haben ernstlich angelegen sein lassen, dem Geiste des Geses Anerkennung zu verschaffen, soweit dies im Wege der Berfügung möglich war. Das vom Staatssetretär unmittelbar nach Berabschiedung des Gesess an die Einzelregierungen gerichtete Rundschreiben spreche und flar aus

tlipp und klar aus, "bat die verbündeten Regierungen mit dem neuen Gefet die verbündeten Regierungen mit dem neuen Gefet die Weseitigung aller dehnbaren Bestimmungen und aller nicht durchaus gebotenen Beschäftungen des Versammelungsrechts erstrebt haben und willensind, allen Bersuchen einer kleinlichen Auslegung oder Anwendung der Bestimmunsen entgegen gutreten, und in Uebereinstimmung damit besinden sich auch die bisher leider nicht amtlich und bollständig veröffenklichen Resolutionen sir Sach ein und Preußen, von denen die erstere diet ausspricht, als oberster Erundsammissen wiesen von denen die erstere diet ausspricht, als oberster Erundsah müsse eitgebalten werden, daß nicht eine eingelne poligeiliche oder Verwaltungsmaßregel eine Beschänfung des Verjammlungsrechts herbeisühre, die nach der Tendenz des

während die preugische Instruktion bei jeder einzelnen Beitimmung die Beamten darauf hinweist, daß die Braxis, an die sie jich gewöhnt hatten, nicht mehr auläfise sei nud daß, soweit das Geseh für Beschantungen überhaupt Raum lätzt, diese doch niem als in Lieulicher unnöfiger Weise erfolgen sollen und auch nur dann, wenn es zum Schube eines erheblichen Staatsinteresses geboten erscheint."

Jebe ungulaffige ober unnithe Boligeieinmifdung in bie Rampfe zwifden Urbeitgebern und Arbeitern auf tem Gebiete bes Bereins, und Berfammlunge, wefens foll ebenfo unterbleiben, wie es in Butunft vermieden werben foll, bag Berfonen wegen ihrer Bugeborigfeit zu Bereinen in ihrem Erwerbsleben gevermieden werden jal, das perjonen wegen igrer gugehörigkeit zu Bereinen in ihrem Exwerdsleben geschädigt werden. Zum Beispiel Gastwirte, die ihre Versammlungssäle bestimmten Parteien zugangslich nachen. Diernach erkennt die "Soziale Krazis" an, daß die Zentralbehörde in Reich und Bundesstaaten ihre Pstückt getan habe. Daß die unteren Polizeiorgane und wie das bedauerlicherweise hat seitgestellt werden müssen, in Verußen und Sachsen auch obere Holizeibehörden dem Geiste des Gesetes zuwider handeln, ändert an seinem sachsen Werte nichts. Notwendig ist es, daß diese Berlidige in der Pressen Westen, wie auch wir das getan haben, damit das Gesch zu Gestung kommt, wie es die Gesegober gewollt haben. Die höhere Polizeigewalt, ob ste nun durch einen preußischen Regierungsprästdennten oder Landrat, oder durch einen schisstlichen Reiershauptmann ausgeübt wird, hat sich dem Reichsgesetze unterzuordnen. Wo das nicht geschieht, muß diesen Herrichasten, um des Ansehals der Reichsgeseigegebung willen, ordentlich auf die Finger getlopft werden.

Sine wichtige Entscheidung hat das Reichs. Bersicherungsamt über den Begriff des Betriebs, unfalls getroffen. In einem Betriebe (Phönip-Berk in Hörde) war Eiswasser aur Benugung als Trintwasser aufgestellt worden. Ein Arbeiter trant in erhiptem Justande reichliche Mengen von dieser Geerhistem Juliande reichlige Wengen von biefem Eis-wasser, wodurch er erkrankte und an dieser Er-krankung stard. Entgegen der Eutscheidung der rheinisch-weltsalischen Walzwerks-Berussgenossenschaft hat das Reichs-Bersicherungsamt der Witwe die Kente zuerkannt, nachdem ein Obergutachten seiftellt hatte, daß der Tod des Arbeiters auf den Genuß des Eiswassers zurückzussuhren war.

Arbeiferbewegung. Die angebrohte Musfper-rung bon über 15000 Arbeitern der Metallindufirie Arbeiterbewegung. Die angedrofte Aussperrung bon iber 15000 Arbeitern der Metallindustrie in Baden, Pfalz und den angrenzenden Jadustriebezitken wird wahrscheilich unterbleiben, wenn es nicht doch noch gelingen sollte, die Arbeiter zur Annahme des bereindarten Absommens zu dewegen. In der getrossenen Bereindarung hat die Direktion der Strebelwerte in Mannheim die Justimmung geben, daß die Akbeiter einen Terdiente und der Verden, daß die Akbeiter einen Terdiente von 52½ bis 65 Big. in der Wertschlette und don 65 bis 78 Pfg. in der Wertschlette und don 65 bis 78 Pfg. in der Geisperei erhalten, daß dieserschenft auch bei Renseliefzung von Atsorben stattsindet und daß bei Leberschreitung diese Seundenverdienstes eine Reduktion der Atsorbsige nicht stattsindet. Wenn sich herausstellt, daß dei dem einen oder anderen Aktord dieser Verdient incht erreicht wird, soll der Arbeiter das Recht der Reklamierung unter Beiziefung eines sachversändigen Arbeiters seiner Abeitlung haden. Wird eine Einigung nicht erziellt, sinde ein gleiches Berschren vor der Direktion statt. Eine Mahregelung der Arbeiter sindet nicht statt. Es werden zumächt 90 Prozent am 15. Februar 1909. Diese Bereinbarungen haden ihr siechten Ausgest der Strebelwerke abgelehnt. Sie haben die Bertreter der Organisationen beaufragt, mit den Unternehmern von neuem zu bersandeln. Die Arbeiter des Celetrizitätswertes in Sie haben die Bertreter der Arganijationen beaufragt, mit den Unternehmern von neuem au verhandeln. — Die Arbeiter des Elektrizitätswertes in Strafburg erreichten nach Berhandlungen mit der Direktion eine Sprozentige Lohnerhöhung, außerdem für Ueberklunden einen Ausschlag von 25 p.Ct. und sür Racht- und Feiertagsarbeit einen solchen von 50 p.Ct. — Mehrere große Firmen der Beleuchtungsburgleit in Weibrackter, haben wirzen familieben induftrie in Weiswasser haben ihren familichen Arbeitern, annähernd 700, gefündigt, weil sie einen Tarif, der eine Lohnredugierung von 7—8 pCt. vor-sieht, nicht annehmen wollten.

Reber den Budgang der sozialdemokratischen Gewerkschaftsverdände werden dem "Frant. Kur."
aus Arbeiterfreisen Ungaben gemacht, wonach folgende sozialdemokratische Berbände die jett solgenden Witglieberridigang angemelbet haben: Maurer 21 956
— Holgarbeiter 2866 — Schmiede 4153 — Zimmerer 3800 — Borgellanarbeiter 1969 — Aranspartarkeiten — Holgarbeiter 8286 — Schmiede 4153 — Jimmerer 3800 — Porzellanarbeiter 1969 — Transportarbeiter 1889 — Buchdruckereihilfsarbeiter 1265 — Tapezierer 1198 (18 pCt.) — Handschuhmacher 866 (20 pCt.) — Glafer 675 (18 pCt.) — Bilbhauer 847 (18 pCt.) — Photographen 80 pCt. — Aplographen 86 pCt. ihrer Mitglieder — der Senefelberbund 890 — die Glasarbeiter 620 — die Schuhmacher 781 — die Steinseher 674. Ferner berloren Mitglieder die

Berbande der Bortefeniller, der Mühlenarbeiter, der Barbiere, der Formstecher, der Fabrifarbeiter und der handlungsgehilfen. Die Bauhilfsarbeiter verloren, joweit festgestellt werden tonnte, 11 147 — die Tabakarbeiter 3000 — die Seinarbeiter 2641 — die Maler 2152 — die Stuffateure 1369 — die Seeleute 597. Der Metallarbeiterberdand gab schoo vor einigen Monaten seinen Rückgang um 2990 an; wie hood er jest ist, wissen nur Eingeweihte. Im ganzen hatten die oben verzeichneten Berbande einen Mitgliederrückgang von 79 432-au berzeichnen.

Alfo nicht nur die Gewertvereine, fondern vor allem auch die fogialbemotratifden Organisationen haben fcwere Berlufte erlitten.

Unfere Berbandstollegen werden baburch bringend gemahnt, eine energifche Agitation für bie Gewert-vereine gu entfalten.

Pas Pogma vom Alassenkamps haben nun auch bie österreichischen Sozialbemokraten in den Glasichrant gestellt. Nachdem ihr Filhrer Bernerstorser Bizeprässbent des österreichischen Ubgerodnetenhauses geworden ist, haben sie auch für das Budget gestimmt. Der Münderger Barteilag hatte noch bescholfen, "daß jeder gegnerischen Regierung das Staatsbudget bei der Gesamtabstimmung zu verweigern ist. Bom sozialbemokratischen Standpunkte sonnte der Parteilag in Nürnberg gar nicht anders handeln. Eine Bartet, die auf dem Boden des Riassendampse sieht, sann das Staatsbudget nicht bewilligen, die ja sonst den Boden des Riassendampse sieht, sann das Staatsbudget nicht bewilligen, die ja sonst des kratsbudget nicht bewilligen, die ja sonst den Kaatsendaget nicht Exwillensunger den Kanten und ihm die Mittel sie seine Weitereristenz gewährt. Dieser tiesgehende Widerhotzeitschen der Kaassendampsen der staatsbudget nicht den Klassensung. Dieselben Leute, die am Abend den Klassenkampsen. Dieselben Lund wie sie am Abend den Klassenkamps sie in Verlächten, sind sie am anderen Vorgen in friedlicher Berstandigung mit den Unternehmern Aussperträge ab. Und wie sie am Abend den Rlassenkamps sie in Verlächen Berkrages sernzubalten, weil sie unbeodachtet ihre guten Klössen von der Schwelle des Friedlichen Berkrages fernzubalten, weil sie unbeodachtet ihre guten Klössen legen wollen.

Wie der Parteilafland, so ist es auch in Oesterreich,

Bie in Deutschland, fo ift es auch in Defterreich,

Wie in Deutschland, so ist es auch in Oesterreich, wo es, wie wir geschen haben, nur der Berufung eines der ihrigen in das Präsibium bedurste, um die ganze Partei "staatserhaltend" zu machen. Dit sommen die Dinge aber noch schlimmer sür die Brinzipiensestigkeit der Leute mit dem großen Mund. Manchmal gar wandeln sich die Geister so, daß aus einem sozialdemotratischen Revolutionär ein reastionärer Minister wird. Das schöne Land der Franzosen hat der Welte doch eine Reihe von Beispielen geliefert. Was tur's, die Masse trollt gebankenlos weiter hinter drein!

In der freien Soweis soll für die Beamten und Arbeiter in öffentlichen Berwaltungsbetrieben des Kantons Basel ein Streilverbot vorgeschieben werden. Der § 11 des Entwurfs sautet: "Legt eine Mehrzahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Berabredung und ohne Auftündigung oder vor Wolaus der Klindigungsfrist die Arbeit nieder, so hat disziplinarliche Uhndung einzutreten. Die Fehlbaren hassen Schoden". Die Sozialdemokraten im Großen Rat beschen". Die Sozialdemokraten im Großen Rat beschen", die Sozialdemokraten im Großen Kat beschen". Die Sozialdemokraten im Großen Kat beschen", die Sozialdemokraten im Großen Rat beschen". Die Sozialdemokraten im Großen Rat beschen" die het Wiedenschen Der schwiezeriche Sozialpolitiker Feigenwo inter beantragte, zur Beurteilung strittiger Punkte im Arbeitsberhältnis, ein undparteilsches Schiedsgericht einzustehen. Diernach ollen die staatlich vorgestehen Behörden wie die betressend beschen, die Streitpunkte einem Einigungsamte vorzulegen und salse ime Einigung nicht zustande kommt, die Entscheidung einem Schiedsgericht unterbreiten.

pie Fortsildungsschule des Verliner Sandwerkervereins eröffnet am Sonntag, den 3. Januar
1909, neue Kurse in tausmännischzeuerblichen, technischen und elementaren Unterrichtsgegenständen.
Strebsame junge Männer des Handwerter- und Gewerbestandes, sowie Handlungsbestilfene, Beamte und Militäranmärter sinden hier Gelegenheit zur Beiterbildung. Auch weiblichen Personen ist die Teilnahme an allen Kursen gestattet. Reben den allgemeinen Kursen sitz Deutsch, Rechnen und Schnichreiben bestehen Kurse sitz Buchsührung und Bechseltunde, lausmännischen Briesstil, lausmännischen Rechnen, Algebra, Stenographie (Arends und Stolze-Schren), Kranzössich, Englisch, Gesang und Lurnen, serner sitz Freihandzeichnen, Projettions und Jirkelzeichnen. In den Fachtlassen werden Tischer, Drechser, holz-bildhauer, Tapeziere und Detorateure, Schlosser und Angehrendauer, Wechaniter und Elettrotechniter und Angehörige verwandter Berussarten im Beichnen, Entwersen und Projizieren kunstgewerblicher Geger stände unterrichtet. Besonders sei noch hingemitten

auf die Mal- und Beichenklaffe, in welcher begabtere Schiler im Beichnen und Malen nach dem lebenden Mobell unterwiefen werben. Bur Ergängung und Priebung des literaturkundlichen Unterrichts dient der Bortrags. und Lefegirkel.

Die Unterrichtszeit fällt wochentags in die Abendfunden von 81/4 bis 10 Uhr und Sonntags von 9 bis 1 Uhr. Mährer Auskunft geben die Unterrichtspläne, welche beim Berwalter des Bereinshauses, Sophtenstr. 18, unentgelllich zu haben sind oder auf Bunsch zuge jand werden. Anmeldungen lönnen schon acht Tage vor Beginn des Unterrichts an den Bereinsadenden Montags, Mittwochs und Sonnabends in der Geschäftsstelle des Bereins bewirft werden.

Gewertvereins. Teil.

\$ Duffelborf. Arbeiter als Schöffen! Dem Antrage unseres Ortsverbandes entsprechend, find hier 11 Rollegen als Schöffen ausgelost worden und haben sie bereits ihre Sibungstage mitgeteilt befommen. Es geht borwärts! Aug. Deber, Schriftsuhrer.

Aug. Seher, Schriftschen.

§ halle a. S. Mortsverband der Deutschen Gewertvereine sprach am vergangenen Sonntag der Kollege Teich er über die Reichsfinanzesorm. Reduer warf zunächst einen Rückbild auf das alte Deutsche Reich, ging dann auf die neuere Zeit ein und erläuterte die jestigen Zufände in unserem Reichsfinanzweien, wobet er bemängelte, das der Riam Bismarcks, das sämtliche Eisenbahnen Reichsbetrieb übergehen sollten, im Jahre 1877 nicht durch gegangen ist. Zweifelsohne wäre durch das Reichseinbahnweien dem Reichse eine sichere Einnahmeuen geschaffen worden. Uedergehend zur jestigen Borlage verwarf er die simtlichen Seitenanten, die nur dagu denen, die dreit Rasse des Bolles zu drücken. Das Branntweinmonpol sindste er eingesilight wissen, um daburch allmästlich die kulturwidrige Sitte des Trinkens von Branntwein auf geietzgeberischen Wege heradzudrigen. Auch dei der Braufeuer wäre es in Juliunf der Kall, das einweder das Bier möchte er eingeführt wissen, um daburch allmählich bie sulturwidrige Sitte des Trinkens von Branntwein auf gesegebertigdem Wege heradyudringen. Auch bei der Braufeuer wäre es in Zufunft der Kall, doß entweder dos Bier etwas dünner wird oder kleinere Mengen konsumiert werden. Im dem vorzubeugen, müsse man diese Steuer ablehen. Die Gas- und Sletzrigitätissteuer habe gerade noch geschlitzwahrscheilich, weil die Istaliener diese Seieuer sich zugelegt haden, müsse man dem Dreibund zullebe bieses auch in Deutschland tun. Box Jahren rief man frisch in die Welthinein: Wasser und Luft ist noch zoulfret. Wir verwerfen diese Steuer. Die Inscheneuer ist ein alter Verlannter der freien Stadt handburg. Dort ist sie allerdings schon lange wieder verworfen. Auch sie diese Steuerart kounte sich der Keseent nicht erwärmen. Wenn er die hierhe chandelte, lo geschaft dies diese der Verhalbeite der Keseent nicht erwärmen. Wenn er dies hierhe lich der Keseent nicht erwärmen. Wenn er dies hierhe chap diese die der Verhäufigsteuer, hier wünsche erzah jolche Beträge herausssischen, wie in England, wo diese Steuer 1906 – 860 Millionen gedracht habe. Was dort die Keichsverwägensskeuer und die Beredelung der Watristularbeiträge. Aber ganz besonders wünsche der Kesteunt die Keschsverwägensskeuer und die Beredelung der Watristularbeiträge. Aber ganz besponders wünsche der Kesteunt die Berstaaatslichung des Berzdaues durch das Reich. Wohl führ die etwas geschaften werden, was dauernde Errtäge für das Kelch adwerse. Um Schluß wünschet Kertnig für das Kelch adwerse. Um Schluß wünschet kertent, dos sind ihe etwas geschaften werden, was dauernde Errtäge für das Kelch adwerse. Dum Schluß wünschet kertent, dos sind ihe etwas geschaften werden, was dauernde Errtäge für das Kelch adwerse. Dum Schluß wünschet zum Kindluß datan sprach noch herren, das daern die Frent, dos sich ist die kandele und Banderolesteuer und Rarise sallen. Im Anschele data in der Gegenwart und in der Gegenwart und in der Gegenwart und das Kelch.

nuger Beife biefes Gewerbe beunruhige; man folle birette Steuern erheben ober höchftene, wenn es gar nicht ginge, noch eine Tabatbefteurung vornehmen; bas ware enblich genug. Die Distuffion, die bann einselle, war außerft lebhaft und guleft nahm man zwei Resolutionen an, die fich mit ben Anfichten bes Riferenten becten.

haft und aulest nahm man zwei Refolutionen an, die sich mit den Ansichten des Arferenten beckten.

**Raiferslautern. Der Ortsverein der Fadrik- und handardeiter hielt am Sonnadend, den 5. Dezemder, seine diessichtige aut besuchte Generalvetsammlung mit Neuwahl des Aussichtisches des Aussichtisches des Aussichtisches der Kollege Keuß, Auch Verlesung der Protofolle gad der Kollege Keuß, Kastationsteiter der Fadrik und Handardeiter, einen Rücklick auf das versiossene Jahr und wies darauf hin, daß nie schwere Kämpfe durchzusechten hatten. Das sei der des Wenels, daß sich der Alles einen Kucklick und hie Verlächter immer ester Ausweichten hatten. Das sei der des Wenels des Mitglieder an zur regen Anstation für den Gewertverein; denn gerade in jetzer Zeit, wo die Geschäditslage eine ungünstige sei, sei www. der Schaftslage eine ungünstige sei, sei www. der der Schaftslage eine ungünstige sei, sei www. der der Schaftslage eine ungünstige sei, sei www. der der der Verlächtslage eine ungünstige sei, sei wurden der der Verlächtslage eine ungünstige sei, sei wurden der Verlächtslage eine ungünstiges sein wertsche der Verlächtslage eine ungünstiges sein wertsche der Witzlieber ab. Den wickflisten Bunk der Lagesordnung diebes der Raifele state der Verlächten Bunk der Lagesordnung diebes der Jahresbericht des Ortsbereins Kaiferslautern, welcher in jeder Hinsicht aus der Verlächten vorlächten. Bunk der Verlächten Kaiferslautern, welcher in jeder Hinsicht der Lagesordnung dießlissen Bunk das Arvisioren. — Nanche Kot und nannes Cachs als Kaiferer, Georg Hunfinger als Schreikr, Ischannes Engel als Beifiger, die Kollegen Kentschen welche ist in vielen Kausschen der Verlächte der Verlächten Gewertvereine der Verlächten sohne der Faunklung geschlösten. — Vanach kot und und gangerreichen. Im Kentsche der Verlächen von der Kreiteren geschlösten. — Ver vor der kreiteren fehre Werder Vereine werde da

Seivzig. Der Ortsverein Leivzig der Deutschen Hondelstiffsatbeiter-Bereinigung beschäftigte sich in seiner außerorbentlichen Genetalversammlung am Mittwoch, ben 9. b. M., mit der Einsüdrung eines Agitations-Beitrages. Der Borfigende, Kollege Arnhold, wies darauf hin, daß die junge Organisation in bezug auf Agitation außerordentliche Anstreugungen und Aufwendungen zu machen habe. Um bieselben zu bewältigen, müßten auch die Leipziger Kollegen die Anregung der Berliner Mitgliedsatt, sowie den Beschluss des hauptvorflandes, einem Agitationsbeitrug on 30 Pfg. pro Quartal und Mitglied einzusühren, auf das freudigste begrüßen und ihre Justimmung erteilen. Nach einer in gleichem Sinne gehaltenen Diskrifton nahm die Berfammlung vorgenannten Antrag einstimmig an. Bei den und Läppschen zu Weriforen gewählt, während ber Wossen werden Diskriftign wurde Arnhold zum Borfigenden, Kreigang zum Kasserer, Riete und Läppschen zu Weriforen gewählt, während ber Possen keit und Läppschen zu Weriforen gewählt, während ber Bossen des Schriftisheren noch zu befesen dies. Nach dem empfehenden hinweis auf die Berd undsbroschüre erfolgte Schuß der Sitzung.

Berbands. Teil.

Berliu. Diskniterklub ber Dentschen Sewert. vereine (H.-D.). Berbandshaus der Deutschen Gewert. vereine (H.-D.). Berbandshaus der Deutschen Gewerketeine, NO., Greiswalderstraße 221/228. Des beworftschenden Weichnachtsselfenks wegen findet die nächste sigung des Diskniterklubs erft am 6. Januar statt. — Gewerkvereinskliedertafel (H.-D.). Ichen Donnerstag, adends 9 bis 11 Uhr, Uedungskunde in Berkandsbause des Deutschen Gewertvereine (Grüner Saal). Sässe sind herz-

lich willfommen. — Diekntierklub Moabit. Die Sigung am Breitag, 18. b. D., falt aus. Rächke Sigung findet an 8. Januar flatt. — Maschinenbaus und Meckalls arbeiter VII. Die Berfammlung am 23. Dezember fakt Dafür Bahlabend von 8-10 Uhr bei gunte, Erift-

straße 63. Reuzige Deutsche Sandelshilfsarbeiter Bereeinigung. Die Bersammlungen sinden seden Sonnabend nach dem 1. jedes Wonats im Resaurant "Jum letzten Gester", sindenau, Wignerrstraße, statt. Depandau. Diekutierslube der Waschinenbaus und Wetallarbeiter. Jeden Donnerstag, pünstlisig dends 8.—10 lbr, Sigung in der "Palme", Altterstr. 12. Gäste willsommen.

Oris- und Mediginalverbande.

Literatur.

gui hei Gen En

baı du Da fchi Be

füh ber

Dab ridi der

Die Da8

Sal mu Mi erft beit

glie fie

mei

fad

Ber

orgo

nati

Bec

foΩt

Arb

bem gege

Ber

aus

rei

tam ann

bem

ford

bem

beite mei | Leil

Gingegangene Bucher und Brofduren. Genauere Befprechung einzelner Berte bleibt vorbehalten. Rucijenbung erfolgt nicht.

Mudjendung erfolgt nicht.
Unfälle und Erfrankungen im Auhr-Bergbau.
Bon G. Werner, Botissender des Steigerverbandes. Ber-lag von Fredebeul & Koenen in Essenhaber. Preis 80 Kig.
Die Berufsvereine. Bon W. Kulemann, Land-gerichtsrat a. D. Zwette, völlig nen beardeitete Auflage der "Sewertschaftsbewegung". 3 Bande. Berlag von Sustan Fischer in Jena. Preis des Sesantwerkes 17 Mt., geb. 20 Mt.

geb. 20 Mf.
Wille und Erfolg. Bon Swett Matden. In das Deutsche übetragen von Elife Bake. Berlag von B. Kohl-hammer. Preis 1,50 Mf.
Die Kuhhaut. Bon Ernst Johann Groth. "Bolks-büchet". heft 21. Berlag der Deutschen Dichter- und Gedächinke Siftung in hamburg-Großborstel. Preis geh. 15 Rko. ach 40 Nko.

15 Pig., geb 40 Pig.

Die Frühglocke. Bon Ab. Schmitthenner. "Bolls-bücher". Deft 22. Berlag ber Deutschen Dichter-Gebächnis-Siftung in hamburg. Großborftel. Breis geh. 20 Pfg.,

Anzeigen=Teil.

IN Suferate werben nur gegen vorherige Bejahlung aufgenommen.

Bur Anfchaffung bringenb ju empfehlen find bie Schriften bes Berbanbsvorfigenben, Rollegen Rarl Golbichmibt:

Weltanschauung unb

Arbeiterbewegung.

Gin Bort ber Aufflarung an bie bentichen Arbeiter und alle mahren Bolfsfreunde.

Für Mitglieber beträgt ber Einzelpreis pro Stüd 10 Bfg., 10 Exemplare fosten 80 Bfg., 50 Exemplare 8,50 Mt., 100 Gremplare 6 Mt., 200 Exemplare 10 Mt., 500 Exemplare 28,50 Mt., 1000 Exemplare 45 Mt.

Das Bereinsrecht für das Deutsche Reich.

Gin Leitfaben für bie Benutung bes beutschen Bereinsrechts vom 15. Dai 1908.

Breis pro Eremplar für Mitglieber 30 Bfg. 6 Stud toften 1,50 Mt., 12 Stud 2,65 Mt., 20 Stud 4 Mt.

Bei Bestellungen, die an ben Berbandelaffierer Rudolf Riein, Berlin NO. 55, Geifswalberftr. 221/28 ju richten finb, ift ber Betrag mitjufenben. Die Bestellung tann auf bem Boftanweisungsabidnitt erfolgen.

Fidelitas.

Zeitschrift, enth. Lustspiele, Soloszenen, Couplets (mit Musik), kom. Vorträge u. dg.l. Monatl. 1 Heft, Halbjährl. 2 Mk., Probe-heft enth. 8 Stücke 40 Pfg. franko. Probe-band mit 25 Stücken 1 Mk. C. A. Koch's Verlag, Bresden 14 bg.

ahnen, Vereinsabzeichen,

und billigften bei Th. Berkop, Oppeln.

gine Eischleret
mit Maschinenbetrieb,
in einer induftriereichen Stobt Thüringens ift veränderungshalber sofort preiswert zu verlaufen.
Offerten unter Fabrik 8065 an bie Expeb. bieses Blattes erbeten.

Salle (Ortsverband). Durch-reifende Kollegen erhalten die Reife-unterfligung von 1 Marf in bar bet dem Rollegen fub wig Taube. Schuhmachermeister, Leipzigerfir. 94,

Aachen (Ortsverband). Durch-reisende Rollegen ethalten 1,25 Mt. Reiseunterftugung in dem Arbeiter-fekretariat Kachen, Abalbertstein-

Berbandsbureau der Deutschen Gewerkvereine.

Durch unfer Bureau find folgende Schriften gu begieben: Fesifchrift zum 70. Geburtstag des Anwalts von Karl hahn und Karl Golbich mibt. Breis 10 gig. Aupferdruchbild des Berbandsanwalts Dr. Mag hiefch

Ampferdruckbild bes Berbandsanwalts Dr. Mag hiefch
160×280 mm. Breis 50 Bfg.
Leitfaden zum Gewerbegerichtsgeset, von Dr. Mardirsch.
Der gesetzliche Arbeiterschutz im Dentschen Reich von
Dr. Mardirsch.
Beschiche Arbeiterschutz im Dentschen Reich von
Dr. Mardirschutz und bischen Gewerbereine von Karl Goldschichte der Dentschen Gewerbereine von Karl Goldschilde der Dentschen Gewerbereine von Karl Goldschilden ber Dentschen Zugenhare
4 Mt., 20 Exemplare 7 Mt., 30 Exemplare 9 Mt. und
Die Atheiterschap und die Deutschen Gewerbereine.

Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewertvereine. — Beftichrift jum 25 jahrigen Jubilaum der Deutschen Gewert-vereine (hirsch-Dunder) von Dr. Marchitsche Bereis 1 Mark.

Auch alle anderen vollswirtschaftlichen Schriften und Gefet-blicher, wie auch Bilder und Schriften jeder anderen Art für die Bereinsbibliotheten, find zum Buchhandlungspreise durch das Ber-Sbureau ju beziehen.

Der Bestellung bitten wir stets ben Gelbbetrag beigufügen anderenfalls ber Auftrag durch Rachnahme erledigt wird. Belbfenbungen find immer ju richten an ben Berbanbstaffierer Rubolf Riein, Berlin N.O. 55, Greifsmalberfir. 221/28.

Das Burean bes Bentralrats. Rubolf Rlein.

Berantwortlicher Rebatteur: Leonor Lewin, Berlin N.O., Greifsmalberftr. 221 28. — Drud und Berlag: Coebede & Gallinet, Berlin W., Botsbamerftraße 110.